Nr. 79. Berlin, Freitag, den 3. April 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 79. Berlin, Freitag, den 3. April 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Zur Holsteinschen Frage.

Es ist bekannt, daß die Dänische Regierung den lebhaften Wunsch hegt, die Holstein-Lauenburgische Angelegenheit vor einen Europäischen Congreß zu bringen und sie auf diese Weise dem Deutschen Bunde, vor den sie dem Rechte nach gehört, zu entziehen. England und Frankreich haben nicht übel Lust, auf solch ein Verfahren einzugehen, und sie sind ungehalten darüber, daß die Deutschen Mächte jene Einmischung in eine Deutsche Angelegenheit nicht zugeben wollen. Denn nicht blos die Preußische, auch die Oesterreichische Regierung ist nicht geneigt, eine reindeutsche Angelegenheit vor ein Tribunal zu bringen, das nichtdeutsche Beisitzer hat. Ueber diese Stimmung des Wiener Cabinets schreibt uns unser gut unterrichteter **Correspondent aus Wien Folgendes:

„In der Frage der Herzogthümer Holstein und Lauenburg versicht Dänemark den Satz, daß die Entscheidung vor ein Europäisches Tribunal gehöre, und wirbt, wie es scheint mit Erfolg, um Anhänger für die Auffassung, daß der Deutsche Bund in der Sache nicht Kläger und Richter zugleich sein könne. So viel aus competenten Kreisen verlautet, begegnet dieses Ansinnen hier (in Wien) entschiedenem Widerspruch. Preußen und Oesterreich haben sich ja nicht um innere Dänische Angelegenheiten, sondern einzig und allein um Rechte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, um Rechte Deutschen Bundesgebietes, also um Deutsche Interessen bekümmert. Auch der Bund wird eventuell nicht verlangen, daß Dänemark in seinen außerdeutschen Landen Einrichtungen treffe oder aufhebe, je nachdem sie den Deutschen Wünschen zusagen oder nicht; wohl aber wird er sich dagegen erklären, daß solche Einrichtungen, insoweit sie in den Herzogthümern durchgeführt werden sollen, etwas enthalten, was die historischen, vom Deutschen Bunde verbürgten Rechte Holsteins und Lauenburgs, also Deutsche Rechte verletzt. Dabei ist er nicht nur in seinem Rechte, sondern er bewegt sich auch nur auf seinem häuslichen Territorium. Er begiebt sich nicht auf Europäisches, sondern bloß auf Deutsches Gebiet. Es verhandelt nicht der souveraine Bund mit dem souverainen König von Dänemark über eine äußere, sondern die centrale, von den Mächten als solche anerkannte Verkörperung Deutschlands mit einem Bundesmitglied über eine innere Angelegenheit. Das Deutsche Verlangen ist nicht an den König von Dänemark als solchen, sondern an den Herzog von Holstein und Lauenburg gerichtet. Daß der Herzog von Holstein und Lauenburg überdies souverainer Fürst über nichtdeutsches Landesgebiet ist, muß hierbei als eine ganz zufällige Thatsache erscheinen, die an dem Kern des Streitpunktes nicht das Geringste ändert. Der Deutsche Bund hat nicht nöthig, seine häuslichen Angelegenheiten vor ein fremdes Tribunal zu bringen; die Deutsche Bundesacte ist von den Mächten anerkannt. Werden sich Frankreich oder Großbritannien beikommen lassen, einen Schiedsrichterspruch abgeben zu wollen, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika mit den Regierungen von Connecticut oder Massachusets über eine Unions-Angelegenheit, wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft mit den Cantonen Tessin oder Zürich über eine eidgenössische Sache im Streite liegt? Ein Schiedsgericht ist überhaupt nur competent, wenn es als solches von beiden Theilen ausdrücklich anerkannt ist. Es liegen manche Anzeichen vor, daß die Anschauungen des Preußischen Cabinetes ganz analoger Natur sind, und ich brauche wohl nicht beizusetzen, daß man von dieser Thatsache hier (in Wien) mit großer Befriedigung Act genommen hat."

Diesem Oesterreichischen Briefe fügen wir noch hinzu, daß nach der letzten Note des Dänischen Cabinets, worin die Forderungen der Deutschen Großmächte zurückgewiesen wurden, die Oesterreichische Regierung wünschte, Preußen und Oesterreich möchten sich noch einmal in Noten an das Cabinet von Kopenhagen wenden, während das Preußische Gouvernement der Ansicht war, die Sache müsse nun sofort vor den Deutschen Bund gebracht werden. Irren wir nicht, so haben die beiden Cabinete der Dänischen Regierung erklärt, sie wollten noch kurze Zeit auf eine etwaige andere Entschließung aus Kopenhagen, namentlich auf eine Verständigung mit der Holsteinschen Ständeversammlung warten; wenn diese aber nicht erfolgte, würden sie die Frage gemeinsam dem Deutschen Bunde zur Entscheidung vorlegen. Wir wünschen nur dringend, daß die Mächte nicht mehr lange warten. Zeit genug hat Herr v. Scheel gehabt, sich zu besinnen; je länger die Sache sich hinzieht, desto stärker wird er sich dünken. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß es sich hier um eine Ehrensache für Deutschland handelt, und gerade die conservative Partei hat die Pflicht, sich zu dieser Angelegenheit als der ihrigen zu bekennen.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Den Grafen Ignatz von Landsberg-Gemen zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädicate „Excellenz"; so wie

Den im Range der Räthe zweiter Klasse stehenden Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Seidel, zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath zu ernennen.

Justiz-Ministerium.

Die Landgerichts-Referendarien Oscar Carstanjen und David Lehmann zu Köln sind auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zu Advocaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Kreisphysicus Dr. Gunkel zu Lüben ist in den Kreis Jauer versetzt;

Der practische Arzt ꝛc. Dr. Hoenerkopff zu Seehausen i. M. zum Kreisphysicus des Kreises Wanzleben ernannt;

Die Berufung des Directors am Gymnasium in Herford, Dr. Schöne, zum Director des Gymnasiums in Stendal genehmigt;

Dem Oberlehrer Dr. Otto am Gymnasium zu Braunsberg das Prädicat eines Professors verliehen;

Der ordentliche Lehrer Dr. Boymann am Gymnasium zu Koblenz zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Anton Maus als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt; ferner

Am Gymnasium zu Erfurt der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Erwin Kayser als ordentlicher Lehrer; so wie

Die Schulamts-Candidaten Crain und Kalmus als Adjuncten am Pädagogium zu Putbus angestellt worden.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Berg-Geschworne Kühnemann ist zum Berg-Inspector bei dem Steinkohlen-Bergwerk Königin Louise zu Zabrze in Oberschlesien,

Der Salinen-Director Klotz zu Staßfurth in gleicher Eigenschaft an die Königliche Salinen-Verwaltung zu Halle versetzt, und

Der Berg-Geschworne Oemler zum Berg- und Salinen-Inspector bei dem Betrieb des Steinsalz-Bergbaus und der Saline zu Staßfurth ernannt;

Der Hüttenamts-Director, Ober-Hütten-Inspector Paul zu Eisenspalterei in gleicher Eigenschaft an das Hütten-Amt zu Königshütte versetzt;

Der Berg-Geschworne Eduard Engelhardt zu Ibbenbühren zum Berg-Inspector, und

Der Berg-Referendarius Paul Schneider zum Berg-Geschwornen in dem Bezirk des Berg-Amts zu Tarnowitz ernannt worden.

Vom 1. k. M. ab wird das Britische Seeporto für die über England zu leitende Correspondenz nach und von der Insel Ascension von 1 Schilling oder 10 Sgr. auf 6 Pence oder 5 Sgr. für den einfachen Brief ermäßigt, und zwar ohne Unterschied, ob die Beförderung mit Britischen Post-Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt. Außer jenem Satze, welcher der von Loth zu Loth exel. steigenden Gewichts-Progression unterliegt, ist noch das Porto wie für die Briefe nach und aus England selbst zu berechnen. Demnach beträgt das Porto für einen einfachen Brief (unter 1 Loth) aus dem Preußischen Postbezirke nach Ascension et v. v. 12 Sgr.

Berlin, den 28. März 1857.

General-Post-Amt. Schmückert.

Preußische Bank.

Der Buchhalter Rotth ist zum 1sten Vorstands-Beamten der Bank-Commandite zu Nordhausen ernannt worden. Zu zweiten Vorstands-Beamten sind ernannt: bei dem Bank-Comtoir zu Stettin: der Buchhalter Barsekow I.; bei der Bank-Commandite zu Halle: der Buchhalter Boese; bei der Bank-Commandite zu Thorn: der Buchhalterei-Assistent Meyen; bei der Bank-Commandite zu Elbing: der Buchhalterei-Assistent Knauff; bei der Bank-Commandite zu Gleiwitz: der Buchhalterei-Assistent Schirmer. Dem Buchhalter und 2ten Vorstands-Beamten bei der Bank-Commandite zu Elbing, Schottler, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der Preußischen Bank ertheilt worden.

Haus der Abgeordneten.

Berlin, 1. April. [43. Sitzung.] Eröffnung der Sitzung: 10½ Uhr. Präsident: v. Arnim (Neustettin). Am Ministertisch: sämmtliche Minister. — Auf der Tages-Ordnung steht: der Bericht über neun Petitionen, die Polizei-Anwaltschaft betreffend. — Von den eingegangenen Petitionen sind sieben gegen die von den Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 15. September 1856 erlassene Verfügung, betreffend die Anstellung und Remuneration der Polizei-Anwalte für das platte Land der sechs östlichen Provinzen, gerichtet; die beiden anderen haben die Aufhebung des Instituts der Polizei-Anwaltschaft zum Gegenstande. Die erstgedachten Petitionen gehen aus 1) von 57 Rittergutsbesitzern, beziehungsweise Vertretern von Rittergutsbesitzern des Kreises Neumarkt. Sie beantragen: der hohe Landtag möge auf dem ihm geeignet scheinenden Wege dahin wirken, daß die sie verletzende ministerielle Auslegung der Gesetze beseitigt, anderenfalls aber ein Gesetz zur Berathung unterbreitet werde, nach welchem zur Ausgleichung der Besoldungslast (der Polizei-Anwalte) ein verhältnißmäßiger Theil aller derjenigen Geldstrafen den Inhabern der Polizeigewalt zufallen möge, welche in Folge amtlicher Function der Polizei-Anwalte durch die Polizei-Einzelrichter erkannt werden.

2) von dem Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshof. Er bittet: ihm mitzutheilen, ob er verpflichtet sei, zur Unterhaltung eines Polizei-Anwalts beizutragen und der Staat das Recht habe, ihm seine contractlich verschriebenen Gerechtigkeiten ohne Entschädigung zu entziehen. — Die dritte Petition haben 10 Rittergutsbesitzer des Steinauer und sieben Rittergutsbesitzer des Lübener Kreises eingereicht. Sie beantragen: Das Haus der Abgeordneten wolle die Kgl. Staatsregierung um eine festere Bestimmung der mit der ortsobrigkeitlichen Gewalt verbundenen Rechte und Pflichten angehen, als das Gesetz vom 14. April v. J. zu enthalten scheine. — Die vierte Petition geht von verschiedenen Rittergutsbesitzern des Groß-Glogauer Kreises aus. Sie ist dahin gerichtet: die Staatsregierung zu ersuchen, den Hrn. Minister des Innern zur Zurücknahme seiner Verfügung vom 15. Septbr. zu veranlassen.

Die fünfte Petition ist von mehreren Rittergutsbesitzer des Trebnitzer Kreises eingereicht. Sie geht dahin: die Remedur der durch das Rescript vom 15. Septbr. angeordneten Maßregel auf geeignetem Wege bewirken zu wollen. — Die sechste Petition: Mehrere Rittergutsbesitzer des Kreises Meseritz beantragen mit Bezugnahme auf das durch das Landrathsamt zu Meseritz ihnen mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 15. Septbr. v. J.: die hohen betreffenden Ministerien auf den Wortlaut der Gesetze vom 3. Januar 1849 und 14. April 1850 hinzuweisen und demzufolge das gedachte Rescript, durch welches ihnen die Functionen eines Polizei-Anwalts, bez. die daraus entstehenden Kosten auferlegt werden, aufzuheben. (Bei dieser Petition hat der Vertreter des Ministers des Innern in der Commission erklärt: daß die Anwendung der Verfügung vom 15. September auf den Meseritzer Kreis nur irrthümlich angeordnet, das Verfahren der betreffenden Königlichen Regierung Seitens des Herrn Ministers indessen bereits reprobirt sei) — In der siebenten Petition, welche von den Vertretern der ländlichen und städtischen Polizei-Verwaltung im Kreise Guben ausgeht, wird unter Ueberreichung eines Protestes gebeten: daß der gedachte Erlaß aufgehoben und der Kostenaufwand für die Polizei-Anwaltschafts-Verwaltung wie früher auf Staatskosten übernommen werde. — Die mit der Berathung dieser Petitionen beauftragte Commission empfiehlt dem Hause: dieselben der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung der darin gestellten Anträge, soweit sie die Aufhebung des Erlasses vom 15. September v. J., eventuell die Regelung des Gegenstandes im legislativen Wege betreffen, zu überweisen.

Was die beiden ferneren Petitionen anlangt, so ist die erste von dem Rittergutsbesitzer v. Bojanowski auf Groß-Knehlen (Kreis Liebenwerda) eingereicht. Sie geht von der Ansicht aus, daß die Einführung der Polizei-Anwaltschaft nicht aus practischem Bedürfnisse, sondern lediglich aus dem Bestreben, den Grundsatz des Anklage-Prozesses für alle Strafsachen durchzuführen, hervorgegangen sei. Dem Petenten erscheint es als ein dringendes Bedürfniß, daß das Institut der Polizei-Anwalte aufgehoben und künftig der Königl. Polizei-Richter unmittelbar auf die Anzeige der Polizei-Behörde zu verfahren, bezüglich zu verurtheilen, ermächtigt wird. — Der Rittergutsbesitzer v. Lingenthal führt in seiner Petition aus: daß bei Einführung des Instituts der Polizei-Anwaltschaft dem practischen Bedürfnisse nicht genügend Rechnung getragen sei. Sein Antrag ist gleichlautend mit dem in der vorstehenden Petition. — Die Commission beantragt: über diese beiden letzteren Petitionen zur Tagesordnung zu gehen. — Der Abg. Frhr. v. d. Horst hat einen Antrag eingebracht: diese beiden Petitionen ebenfalls der Staatsregierung zu überweisen und um ein Gesetz zu ersuchen, nach welchem die Stellung der Polizei-Anwalte zu der ländlichen Bevölkerung geregelt wird.

Abg. Dr. Wentzel: Nach den großen Fragen, die hier kürzlich behandelt worden sind und nachdem der vorliegende Gegenstand bereits im andern Hause erörtert worden, befinde ich mich in der Lage, die Sache kühler zu behandeln, als dies sonst vielleicht geschehen wäre. Der Minister des Innern hat gerade bei den Herren, welche er sich glaubte zum Dank zu verpflichten, Widerstand gefunden. Ist dieser Widerstand gegründet? Die Commission hat Ihnen diese Frage mit Nein beantwortet, ich bin entgegengesetzter Meinung. Es kann kein Zweifel darüber existiren, daß die Polizei-Anwalte Justiz-Beamte sind und ihrem Wesen nach weit richtiger Unterstaats-Anwalte zu nennen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf Grund des Gutachtens der Ober-Staatsanwalte. Man kann den Charakter dieser Einrichtung überhaupt nur im Zusammenhang mit den Zuständen betrachten, welche zur Zeit ihrer Gründung die beste Aussicht auf eine liberale Gemeinde-Ordnung gedoten. Die Polizei-Anwalte stehen im Disciplinargesetz für nicht richterliche Beamte unter den Justiz-Beamten, auf welche jenes Gesetz anzuwenden ist. — Der Redner erklärt schließlich, daß die Beschwerden der Rittergutsbesitzer vollkommen begründet seien.

Abg. v. Gerlach: Meine Herren! Der Abg. Wentzel hat gesagt, er sei abgekühlt durch die Debatten der letzten Wochen in die heutige Discussion eingetreten. Ich muß von mir das Gegentheil sagen, ich trete dadurch erwärmt in die Discussion ein, und es ist mir dies, da ich die Regierung im Wesentlichen zu vertheidigen gedenke, ein gutes Omen. Vierzehn Tage lang, m. H., haben wir auf dieser Seite des Hauses (rechts) die schmerzliche Pflicht erfüllt, der Regierung scharf zu opponiren; heute treten wir aus dieser Wüste heraus und in einen lieblichen Garten ein (Heiterkeit!), der von der Sonne der Einigkeit mit der Regierung beschienen ist. — Wir treten in ein Gebiet ein, auf welchem wir Jahre lang, unter Leitung des Herrn Ministers des Innern, gekämpft und gesiegt haben. Erinnern Sie sich, meine Herren, unserer vieljährigen Kämpfe gegen die Gemeinde-Ordnung — ich meine die mit dem breiten Ursprungsstempel. Erinnern Sie sich des Antrags Denzin-Stenglin, des Sechsparagraphengesetzes, und, als eines unserer schönsten Siege, des von den Herren links verfaßten gelben Buches, in welchem wir einen großen Theil unserer eigenen bis dahin von der Linken stets bekämpften Ideen wiederfanden. Die Krone wurde alle dem aufgesetzt durch die neue Feststellung des Rechtes unserer ländlichen Obrigkeiten. Diese ganze Periode ist die Zeit unserer parlamentarischen Jugendkraft; Sie (nach rechts) werden sich Alle mit Freuden daran erinnern. Der Herr Präsident erlaubt mir vielleicht, über diesen Gegenstand einige Worte von Dr. Stahl vorzulesen, die er im Herrenhause in Beziehung auf eben diese Frage von der Polizeianwaltschaft ausgesprochen hat. Er schildert die freundliche Stellung, in der er und seine Parteigenossen sich in dieser Sache zur Regierung befinden, und sagt dann: „Zu dieser Stellung bewegt uns aber noch ganz besonders der Hinblick auf die gesammte Wirksamkeit der Regierung, namentlich auf die des Herrn Ministers des Innern in dieser Angelegenheit. Es ist das Werk des Herrn Ministers des Innern gewesen, die ständischen Ordnungen, so wie überhaupt die natürlichen ländlichen Ordnungen aus dem Schutte der Revolution wieder emporzurichten, und sie zu gleicher Zeit in Einklang zu setzen mit dem ganzen, seitdem so vielfach veränderten Zustande, was keineswegs eine leicht zu lösende Aufgabe war. Dahin zielen das Gesetz über die Wiederherstellung der Provinzialstände, das Sechsparagraphen-Gesetz, dahin die Gesetze über die Gemeinde-Ordnung und über die ländlichen Orts-Obrigkeiten, die nach wiederholten Vorlagen im vorigen Jahre zum Abschluß gekommen sind. Wir können die jetzt vorliegende Maßregel" — sagt Dr. Stahl weiter, und darauf mache ich Sie besonders aufmerksam, — „nicht getrennt betrachten von dieser ganzen großen continuirlichen Wirksamkeit; wir erblicken in ihr eine Maßregel, welche jenes begonnene Werk zur Vollendung bringen soll." — So weit Dr. Stahl. Aber, meine Herren, sehen wir auch auf die Zukunft! Viel ist noch zu thun übrig auf diesem Gebiete. Es muß dahin kommen, daß diese obrigkeitlichen Rechte nicht mehr durch bloßes baares Geld erworben werden können, was von dieser (der linken) Seite des Hauses so oft mit Recht gerügt worden ist. Es muß dahin kommen, daß das Selfgovernment in Kreis und Provinz sich ausbilde. Wir müssen kräftige Communalverbände haben. Die Kreiscorporationen müssen so organisirt werden, daß sie allen Zwecken der Neuzeit in's Gesicht sehen können. — Wir mögen also in die Vergangenheit oder in die Zukunft blicken, so kommt es darauf an, daß wir diese Maßregel mit Allem, was wir nach der einen und nach der andern Seite hin sehen, in Verbindung bringen, nicht aber vereinzeln. — Man hat die Opposition gegen dieses Rescript eine allgemeine genannt; so verhält sich aber die Sache nicht. Ich habe mich gefreut, aus dem Commissionsberichte zu ersehen, daß aus Pommern und aus der Mark*) nicht eine einzige Petition gegen das Rescript eingegangen ist; es hätten sogar manche Kreise angeführt werden können, welche dem Rescript entschieden Beifall gezollt haben. — Zunächst liegt mir nun ob, auszuführen, daß das Rescript in der rechten Richtung sich bewegt. Es will die ländlichen Obrigkeiten und ihre Selbstregierung stärken; es sinnt ihnen Lasten an, die mit Rechten verbunden sind, und gesteht ihnen Rechte zu, die mit Lasten verbunden sind, die beste Art von Rechten und die beste Art von Lasten. — Man sagt, das Rescript sei gesetzlich nicht begründet. Die Frage, ob dem so sei, beantworte ich dahin: Das Rescript ist in seiner Tendenz gesetzlich begründet; in der Gestalt, in der es auftritt, kann ich es nicht durchweg gesetzlich begründet nennen. Ich werde auf diesen letztern Punkt weiter unten zurückkommen. — Man hat die ganze Frage von der weiteren Frage abhängig gemacht, ob die Polizei-Anwaltschaft zur Polizeiverwaltung oder zur Polizeigerichtsbarkeit gehört. Ich warne Sie vor solchen Abstractionen. Mittelst der bloßen abstracten Begriffe: Polizei, Justiz, Verwaltung werden wir diese Frage nie grundlich beurtheilen. Setzt man Justiz und Verwaltung einander entgegen in dem jetzt gewöhnlichen Sinne dieses Gegensatzes, so gehört die ganze Staatsanwaltschaft, also auch die Polizei-Anwaltschaft, zur Verwaltung, jene, die Staatsanwaltschaft, allerdings bei uns zur Justizverwaltung, aber doch immer zur Verwaltung im Gegensatz zur Justiz im engern Sinne. Rechnet man dagegen zur Justiz alle amtlichen Organe, ohne welche verfassungsmäßig die Rechtspflege nicht möglich ist, dann gehört allerdings die Staats-Anwaltschaft und eben so auch die Polizei-Anwaltschaft zur Justiz; dann gehören aber auch die Förster zur Justiz, da ohne dieselben nach dem Gesetz von 1852 die Forstrügesachen nicht verhandelt werden können, soweit die Förster, in Gemäßheit dieses Gesetzes, damit befaßt sind, und ebenso auch die Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Strafsachen, ferner die Bürgermeister, welche die Pflicht haben, die Polizei-Anwaltschaft zu übernehmen, und die sogar in unseren Stadte-Ordnungen „Gehülfen der gerichtlichen Polizei" genannt werden. In England, wo der Anklage-Prozeß herrscht, hat der Criminal-Prozeß die Form, daß der Ankläger im Namen der Königin auftritt. Die Sache wird bezeichnet: „Die Königin gegen Peter Schultze ...", in Fällen, wo dieser z. B. eines gemeinen Diebstahls beschuldigt wird. Sollen wir deshalb dort die Königin zur Justiz rechnen? — Sieht man auf die Ernennung, so gehören die Staats-Anwälte allerdings zur Justiz-Verwaltung; die Polizei-Anwälte aber würden danach zur Polizei-Verwaltung gehören, den der Regierungs-Präsident ernennt sie nach dem Justiz-Gesetze von 1849 und entläßt und beurlaubt sie, wie dies in einer Justiz-Ministerial-Instruction von 1852 ausgesprochen ist. — Die Ernennung ist aber wiederum nicht entscheidend, denn früher ernannten auch die Kriegs- und Domainen-Kammern unzweifelhaft richterliche Beamte, und die Patrimonial-Richter wurden von den Gutsherren ernannt. — Sieht man auf die Disciplin, so gehören die Polizei-Anwalte theils zur Justiz-Verwaltung, insofern sie unter der Disciplin der Staats-Anwaltschaft stehen, und dann doch auch wieder zur Polizei-Verwaltung, wenigstens die Bürgermeister, welche als solche Polizei-Anwalte sind, denn sie stehen unter dem Minister des Innern. — Man sieht aus dem Allen, daß diese lebendigen Verhältnisse sich nicht so einfach in eine Chablone von Abstractionen einfügen lassen, und daß durch die Beantwortung der Frage: ob die Polizei-Anwalte der Justiz oder der Verwaltung angehören, wenig gewonnen ist. — Fruchtbarer ist die Frage: wie denn die Gesetzgebung, seitdem wir Polizei-Anwalte haben, dieselben behandelt hat. Das Justiz-Gesetz von 1849 übertrügt die Ernennung der Polizei-Anwalte dem Regierungs-Präsidenten, — also nicht den Justizbehörden, — allerdings aber nach vorheriger Anhörung des Ober-Staatsanwalts. Diese Bestimmung hatte jedoch nur die Natur eines Interimisticums; denn daß es nicht dabei bleiben sollte, geht schon daraus hervor, daß fast gleichzeitig mit dem Justizgesetz von 1849 der Entwurf derjenigen Gemeinde-Ordnung bekannt gemacht wurde, die nachher im Jahre 1850 zum Gesetz wurde, und die wir später glücklicherweise wieder beseitigt haben. Man hatte damals die Absicht, unsre ganze ländliche Gemeinde-Verfassung zu revolutioniren. Nur bis zum Erlaß dieser Gemeinde-Ordnung sollte die Ernennung durch den Regierungs-Präsidenten als Interimisticum fortbestehen. Diese Gemeinde-Ordnung von 1850 enthielt dann die Bestimmung, daß die Bürgermeister und Kreis-Amtmänner, welche die Polizei verwalten sollten, auch die Function der Polizei-Anwalte auszuüben hätten. Diese Bestimmung ist eben so enthalten in der Rheinischen Landgemeinde-Ordnung, in der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung und in der Westhälischen Städte-Ordnung, und es ist uns so eben von meinem Vorredner auseinandergesetzt worden, daß nach der Französisch-Rheinischen Verfassung dasselbe stattfand. — Die Berathung der Städte-Ordnung von 1853 für die Ostprovinzen hat schon damals denselben Streit hervorgerufen, der heute wieder verhandelt wird, und es ist auch wirklich damals in diesem Hause ein Votum dahin zu Stande gekommen, daß die Bürgermeister als solche nicht ohne Weiteres mit der Polizei-Anwaltschaft befaßt sein sollten, weil diese ein Zubehör der Justiz sei. Im Herrenhause nahm man dies aber nicht an, sondern ging von der entgegengesetzten Ansicht aus, und als die Sache zum zweiten Mal in dies Haus kam, wurde nun auch hier das Gegentheil jenes ersten Votums beschlossen, und dieser Beschluß wurde Gesetz durch die Städte-Ordnung von 1853. Als Argument dagegen war damals die Behauptung, daß die Polizei-Anwaltschaft ein Zubehör der Justiz sei, von dieser Seite (der linken), und zwar besonders von dem Abg. Schulenburg, geltend gemacht worden, der, wenn ich nicht irre, Bürgermeister in Westphalen ist. Also das eigentliche Princip des Reserpts, daß die Polizei-Anwaltschaft mit der Polizei-Verwaltung zu verbinden sei, ist durch die Mehrheit dieses Hauses und kann durch ein Landesgesetz anerkannt und festgestellt worden.

*) Auch aus Preußen erwähnt der Commissionsbericht keiner solchen Petition.

Wir selbst, nämlich die rechte Seite dieses Hauses, haben damals durch unser Votum den Städten diese Last auferlegt. Wie können wir denn nun, da die Ritterschaft dieselbe Pflicht übernehmen soll, dieselbe von uns abschütteln wollen? Wir haben den Städten diese Polizei-Anwaltschaft als natürliches Zubehör, als wesentlich und nothwendig verbunden mit der Polizeiverwaltung, aufgedrungen, sollen wir jetzt das Gegentheil votiren? Obgleich die pecuniäre Seite hier Nebensache ist, so muß ich doch sagen, wir würden dadurch ein pecuniäres Unrecht gegen die Städte begehen. — Jenes Interimisticum, welches durch das Justiz-Gesetz vom Jahre 1849 eingeführt wurde, immer im Hinblick auf die zu erlassende Gemeindeordnung, durch welche eine definitive Regulirung erfolgen sollte, hat fortgedauert bis nach Beseitigung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850 und des Art. 42 der Verfassungs-Urkunde. Erst im vorigen Jahre sind demnächst die ländlichen Obrigkeiten förmlich wieder anerkannt worden durch das bekannte Gesetz vom Mai des vorigen Jahres, und so erklärt es sich, daß dasjenige Gesetz vom Jahre 1852, welches den ländlichen Obrigkeiten eine gewisse Strafgewalt wieder verliehen hat, noch eine Verschiedenheit der Personen des Polizeiverwalters einerseits und des Polizeianwalts andererseits voraussetzt. — Nachdem ich auf diese Weise die Basis des Reserpts veranschaulicht und gerechtfertigt zu haben glaube, lassen Sie mich noch auf das Interesse der Polizei selbst, als auf ein öffentliches Interesse, kommen. Können Sie sich eine Polizeiverwaltung denken, die die wichtigsten Polizei-Contraventionen nicht zur Bestrafung zu bringen im Stande ist, und die über eine falsche Beurtheilung solcher Contraventionen nicht einmal eine Beschwerde erheben darf? Denken Sie, daß in unsere ländlichen Polizeibezirke wildfremde Polizeianwalte eingreifen, die, wie Herr Wentzel ganz richtig sagte, bis in unsere Häuser, Scheunen und Ställe eindringen können und zu entscheiden haben, ohne daß wir als Obrigkeiten irgend einen Einfluß auf solche Proceduren haben, was als Contravention gerügt werden soll und was nicht? Denken Sie sich, meine Herren, diesen Polizeianwalt entweder nachlässig oder allzu inquisitorisch oder allzu veratorisch, vielleicht im Widerspruch, im Zwiespalt mit der Polizei-Obrigkeit. Der Polizeianwalt braucht der Polizei-Obrigkeit nicht einmal Mittheilung zu machen von dem, was er thut oder nicht thut. Mir ist ein Fall, der in Pommern vorgekommen, bekannt geworden, wo die Polizei-Obrigkeit, der Gutsherr, eine solche Mittheilung von dem Polizeianwalt verlangte; er erhielt sie zwar, jedoch mit der Bemerkung: schuldig sei man nicht gewesen, sie zu geben. Es ist also, wie Sie hieraus abnehmen werden, von einem höchst wichtigen obrigkeitlichen Rechte die Rede, ohne welches die übrigen obrigkeitlichen Functionen gar nicht gehörig ausgeübt werden können. Ich möchte hier an das geehrte Mitglied für Köln appelliren, welches neulich mit so treffenden Worten die Uebelstände einer übermäßigen Polizei-Ausübung uns auseinandergesetzt hat. Eine solche würden wir von inquisitorischen und veratorischen Polizei-Anwalten in unseren Polizei-Bezirken zu befürchten haben, wenn diese Sachen ganz außer unserem Bereiche blieben, und es dürfte ein solches Uebermaß von Polizei ein größeres Uebel sein, als zu wenig Polizei. — Die Bedenken, welche gegen die Uebernahme der Polizei-Anwaltschaft aufgeworfen worden sind, werden durch die Möglichkeit der Stellvertretung gehoben, eben so wie dies bei den Forst-Beamten der Fall ist, wo diese statt der Polizei-Anwalte auftreten. Daß die Kosten für uns nicht erheblich in Betracht kommen, darüber werden die Herren auf dieser Seite (rechts) einig sein. Ich weiß aber auch die Regierung durchaus nicht zu tadeln, wenn auch der Kostenpunkt für sie ein Motiv in dieser Sache gewesen ist. Das, meine Herren, ist der rechte Weg zu sparen, daß man das lebendige Selfgovernment erweitert und durch Auflösung der Centralisation den Staat von Kosten entlastet. Die Frage, ob die Polizei-Anwaltschaft überhaupt ein nothwendiges Institut sei, übergehe ich hier mit Stillschweigen. Was man auch dagegen sagen mag, — sie ist gegenwärtig so tief in die Organisation unserer Justiz verflochten, daß viele Vorbereitungen nöthig sind, ehe darüber zu einer Entschließung zu gelangen ist. — Nun jedoch zum Schluß kommt wieder das: „aber dennoch." — (Heiterkeit.) Ich muß den Gegnern des Reserpts darin Recht geben, daß die Sache sich gegenwärtig in einer nicht befriedigenden Lage befindet. Durch ein Landesgesetz, nämlich durch das Justizgesetz von 1849 ist mit dürren Worten ausgesprochen, daß der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts die Polizei-Anwälte zu ernennen hat. Wenn nun auch in dem Rescript vorausgesetzt wird, daß dieses Recht auf die Polizeiobrigkeiten übergegangen sei, so ist dies doch ein zu schwacher Schutz gegen anderweitige Auseinandersetzungen. Schon die vielen Zweifel, welche über die Legalität des Reserpts bestehen, ergeben, daß darin ein solcher Schutz nicht zu finden ist. Aber das Rescript selbst erkennt auch, so viel ich mich erinnere, mit ausdrücklichen Worten ein eigentliches Recht der Polizeiobrigkeiten nicht an, und doch glaube ich, meine Herren, daß diese Obrigkeiten, wenn man ihnen die Function anfinnt und die damit verbundenen Lasten, dann auch fordern können, daß ihr Recht anerkannt werde. Ich will nicht sagen: ein unbeschränktes maßloses Recht; man kann eine gewisse Qualification erfordern und die Bestätigung, auch ein Verfahren für die Remotion vorbehalten; ja, alles dies ist bis zu einem gewissen Grade nothwendig. Aber ein wirkliches Recht muß doch immer den Polizei-Obrigkeiten auf die Polizei-Anwaltschaft zustehen. Es liegt dies auch im Sinne des Reserpts. Ist einmal die Polizei-Anwaltschaft ein Zubehör der Polizei-Verwaltung, so muß diese auch ein Recht darauf haben, und um dieses Recht festzustellen, dazu wird es einer gesetzlichen Regulirung der Sache bedürfen. Ich kann mich in dieser Beziehung nur dem anschließen, was im Herrenhause durch Stimmenmehrheit angenommen worden und was in dem Antrage enthalten ist, den der Herr v. d. Horst heut auch in dieses Haus eingebracht hat, daß nämlich die Staats-Regierung ersucht werde, diese Sache gesetzlich zu reguliren. Es wird bei dieser Regulirung noch manches Andre zur Sprache kommen, namentlich, daß verhindert werden muß, daß unsere Polizei-Obrigkeiten nicht so schlechthin in den Mechanismus der Bureaukratie hineingezogen werden, sondern daß man den Unterschied zwischen Obrigkeiten dieser Art und denjenigen Obrigkeiten, deren Amt auf bloßer Ernennung von oben beruht, gehörig ins Auge fasse und zu seiner practischen Geltung bringe.*) Insofern kann ich mich auch dem Antrage des Commissions-Berichtes anschließen, nur darin kann ich mit demselben nicht übereinstimmen, daß der Commissions-Antrag den Wunsch ausdrückt, daß das Rescript rückgängig gemacht werde. Ich wünsche, daß auf demselben Wege, den das Reserpt eingeschlagen hat, fortgeschritten und die Sache nur förmlicher behandelt werde. — Ich schließe mit einem Worte, welches der Graf v. Arnim-Boytzenburg über diese Sache im Herrenhause ausgesprochen hat. Es ist dies ein Wort, für das ich ihm hier meinen Dank ausspreche, ein Wort, das einem rechten Herrn wohl geziemt; er hat gesagt: „Je mehr wir Pflichten überkommen, desto mehr erstarkt unser Recht!" (Bravo!)

Es gehen verschiedene Anträge ein, die Petitionen an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, unter Andern ein solcher Antrag vom Abg. v. Keller.

Abg. v. Keller vertheidigt diesen seinen Antrag, bleibt aber auf der Tribüne ganz unverständlich.

Der Minister des Innern: Der Fonds für die Polizei gehöre zum Ministerium des Innern, und es sei vielfach darauf hingewiesen worden, daß daran Ersparnisse zu machen seien, namentlich auf dem Lande. Das Rescript vom 15. September habe diese Angelegenheit berücksichtigt und Bestimmungen über den Kostenpunkt angeordnet. Es handle